

BUND Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Geschäftsstelle Konstanz; Zum Hussenstein 12; 78462 Konstanz

NABU Bezirksverband-Donau Bodensee und NABU Radolfzell-Hegau e.V.; Am Wollmatinger Ried 20; 78479 Reichenau

LNVArbeitskreis Konstanz
Eberhard Koch
Im Tal 8
78244 Gottmadingen



Gemeinsame Stellungnahme Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren, geehrter Herr OB Häusler,

besten Dank für die Möglichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans „Quartier am Remishof Ost“ Stellung zu nehmen. Gerne beteiligen wir uns im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stellungnahme des BUND und NABU erfolgt im Namen des BUND Landesverbands Baden-Württemberg e.V. und des Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.. Die LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen: AG „Die NaturFreunde“ Baden-Württemberg (NF), AG Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. (AGF), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Deutscher Alpenverein (DAV), Landesfischereiverband Baden-Württemberg (LFV), Landesjagdverband Baden-Württemberg (LJV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV).

Wir begrüßen grundsätzlich das Ziel der Stadt Singen, zusätzlichen Wohnraum zu schaffen und die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung zu stärken. Ebenso erkennen wir an, dass im Umweltbericht und im ergänzenden artenschutzrechtlichen Gutachten die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft umfassend untersucht wurden und verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen vorgesehen sind.

Das artenschutzrechtliche Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der untersuchten Vogel- und Fledermausarten zu erwarten sind. Es empfiehlt hierzu unter anderem die zeitliche Steuerung von Gehölzrodungen, zusätzliche Nisthilfen, eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung sowie die Verwendung einheimischer Gehölze und die Schaffung strukturreicher Grünflächen. Diese Maßnahmen werden ausdrücklich begrüßt. Diese Maßnahmen werden vom BUND Singen und den beteiligten Naturschutzverbänden ausdrücklich begrüßt und unterstützen wir nachdrücklich.

Darüber hinaus regen wir an, die vorgesehenen Grünflächen durch zusätzliche Kleinstrukturen ökologisch aufzuwerten. Insbesondere befürworten wir die Anlage von Lesesteinhaufen, Trockenmauern und Totholzhaufen an geeigneten, dauerhaft gesicherten Standorten innerhalb des Plangebiets. Solche Strukturen schaffen wertvolle Lebensräume und Rückzugsorte für zahlreiche Tierarten, darunter Wildbienen und andere Insekten, Reptilien, Amphibien sowie Kleinsäuger. Sie erhöhen die Strukturvielfalt des Gebietes, fördern die biologische Vielfalt und ergänzen die bereits vorgesehenen Maßnahmen in sinnvoller Weise. Totholz- und Lesesteinhaufen können darüber hinaus Igel und anderen Kleinsäugetieren als Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten dienen.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Kartierungen für das artenschutzrechtliche Gutachten bereits im Jahr 2023 durchgeführt wurden und damit den damaligen Artenbestand dokumentieren. Die Erfassungen erfolgten für Brutvögel an vier Terminen (27.03., 09.05., 25.05., 17.06.2023) und für Fledermäuse ebenfalls an vier Terminen (27.04., 22.05., 19.07., 04.09.2023). Artenschutzkartierungen stellen grundsätzlich eine Momentaufnahme dar. Zwischen der Erfassung und dem tatsächlichen Beginn der Bauarbeiten kann ein Zeitraum von mehreren Jahren liegen, in dem eine erneute Besiedlung der Fläche erfolgen kann.

Der BUND Singen und die beteiligten Naturschutzverbände beobachten im Stadtgebiet und der näheren Umgebung seit Jahren einen Rückgang strukturreicher Brachflächen. Parallel dazu nehmen auch die Hinweise auf rückläufige Bestände von Arten zu, die auf solche Lebensräume angewiesen sind.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sowohl der Umweltbericht als auch das artenschutzrechtliche Gutachten ihren Schwerpunkt auf die Untersuchung der Artengruppen Vögel und Fledermäuse legen. Konkrete Aussagen zum Vorkommen von Igel oder anderen Kleinsäugetieren werden hingegen nicht getroffen. Vor dem Hintergrund der vorhandenen Brachen, Altgrasbestände und strukturreichen Vegetationsflächen erscheint daher eine Kontrolle des Baufeldes unmittelbar vor Baubeginn auf Igel, Igelneester sowie Unterschlüpfe von Kleinsäugetieren als sachgerechte Ergänzung der bereits vorgesehenen Artenschutzmaßnahmen. Sie stellt die Ergebnisse der vorliegenden Gutachten nicht in Frage, sondern trägt dazu bei, die zeitliche Lücke zwischen den Kartierungen und dem tatsächlichen Baubeginn zu schließen und die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben sicherzustellen.

Wir weisen darauf hin, dass der Europäische Igel (*Erinaceus europaeus*) international von der IUCN als „potenziell gefährdet“ eingestuft wird und in der nationalen Roten Liste Deutschlands auf der Vorwarnliste steht und die Bestände vielerorts Rückgänge zeigen. Brachen, Altgrasbestände und strukturreiche Ruderalflächen stellen für diese Art wichtige Lebensräume dar.

Vor diesem Hintergrund halten wir folgende ergänzende Maßnahmen für erforderlich:

- Vor Beginn sämtlicher Erdarbeiten, Vegetationsräumungen oder sonstiger Eingriffe ist das gesamte Baufeld durch eine fachlich qualifizierte Person auf aktuell besetzte Vogelneester, Igel, Igelneester sowie Unterschlüpfe oder Ruhestätten von Kleinsäugetieren und weiteren artenschutzrechtlich relevanten Tierarten zu kontrollieren. Die Kontrolle sollte unmittelbar vor Beginn der Arbeiten, möglichst am Tag der Baufeldräumung oder spätestens wenige Tage zuvor, erfolgen.
- Werden Tiere oder genutzte Fortpflanzungs- beziehungsweise Ruhestätten festgestellt, sind die Arbeiten in den betroffenen Bereichen bis zur Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen auszusetzen. Das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Die Durchführung und das Ergebnis der Kontrolle sowie gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation sollte der Unteren Naturschutzbehörde auf Verlangen vorgelegt werden können.
- Eine ökologische Baubegleitung sollte während der Bauausführung hinzugezogen werden und bei Hinweisen auf bislang nicht erkannte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Die im Freiflächenkonzept vorgesehenen Grünflächen sollten durch die Anlage von Le-sesteinhaufen, Trockenmauern und Totholzhaufen an geeigneten Standorten ergänzt werden. Diese Kleinstrukturen fördern die biologische Vielfalt und schaffen zusätzliche Lebensräume für Insekten, Reptilien, Kleinsäuger und andere heimische Tierarten.

Diese Maßnahmen dienen dazu, Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG (insbesondere die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten) zu vermeiden und tragen zur Umsetzung der Eingriffsregelung nach § 15

BNatSchG sowie zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes gemäß § 1a BauGB bei. Sie stehen im Einklang mit den Zielen des § 1 BNatSchG.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stellen keine grundsätzliche Infragestellung der Planung dar. Vielmehr ergänzen sie die bereits im Gutachten und Umweltbericht vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen in sinnvoller Weise und gewährleisten, dass zwischen der erfolgten Bestandserfassung (2023) und dem tatsächlichen Baubeginn eingetretene Veränderungen des Artenbestandes berücksichtigt werden können. Der hierfür erforderliche Aufwand beschränkt sich im Wesentlichen auf eine einmalige Begehung kurz vor Baubeginn; im Gegenzug wird das Risiko rechtswidriger Zerstörungen von Nestern und Quartieren deutlich reduziert.

Der BUND Singen und die beteiligten Naturschutzverbände verstehen diese Anregungen als konstruktiven Beitrag zu einer naturverträglichen Umsetzung des Vorhabens. Wir würden es begrüßen, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen im weiteren Verfahren berücksichtigt und als verbindliche Nebenbestimmungen in die Bauausführung übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Körner
(NABU Bezirksverband
Donau-Bodensee)

Dr. Antje Boll
(BUND Regionalverband
Bodensee-Oberschwaben)

Eberhard Koch
(LNV Arbeitskreis für den Kreis Konstanz)

Beate Giesinger
(NABU Radolfzell-Hegau)

Daniela Tiede und Christian Moll
(BUND Singen)